

**Satzung**  
**zum Schutz erhaltenswerter Bäume**  
**in der Stadt Norden**

Aufgrund des § 28 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 11. April 1994 (Nieders. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2003 (Nds. GVBl. S. 39) sowie § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Neufassung vom 22.8.96 ( Nieders. GVBl. S. 384) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Norden am 03.02.2004 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Schutzzweck**

Diese Satzung dient dem Schutz besonders erhaltenswerter Bäume, die ortsbildprägend sind, zur ökologisch-biologischen Bereicherung des Naturhaushaltes beitragen, sich positiv auf das Kleinklima auswirken oder schädliche Umwelteinwirkungen abwehren.

**§ 2**  
**Geltungsbereich**

Die Satzung gilt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne der Stadt Norden.

**§ 3**  
**Schutzgegenstand**

(1 ) Geschützt sind Laubbäume mit einem Stammumfang von mehr als 150 cm (entsprechend einem Durchmesser von ca. 50 cm), gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden;

Bei mehrstämmig gewachsenen Bäumen gilt das Maß unterhalb der ersten Verzweigung.

(2) Nicht geschützt sind Pappeln, Weiden, Birken und Erlen sowie alle Nadelgehölze mit Ausnahme von Gingko, Metasequoia (Urweltmammutbaum) und Taxodium (Sumpfyzypresse).

(3) Sonstige gesetzliche und in Verordnungen geregelte Schutzbestimmungen sowie Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

## **§ 4 Nicht zulässige Handlungen**

Grundsätzlich sind alle Handlungen, die die geschützten Bäume im Stamm-, Kronen- oder Wurzelbereich schädigen, gefährden, verändern oder sonst beeinträchtigen können, verboten.

## **§ 5 Zulässige Handlungen**

Als zulässige Handlungen erlaubt sind die für den Weiterbestand der geschützten Bäume erforderlichen fachgerechten Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere

1. Beseitigen abgestorbener Äste,
2. Behandeln von Wunden,
3. Beseitigen von Krankheitsherden.

Unaufschiebbar Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr sind zulässig. Sie müssen der Stadt Norden, Fachdienst Umwelt, unverzüglich mitgeteilt werden.

## **§ 6 Anordnung von Maßnahmen**

Zur Pflege, Erhaltung und zum Schutz von gefährdeten Bäumen kann die Stadt Norden bei Bedarf anordnen, dass der/die Eigentümer, Nutzungsberechtigte und/oder ein betroffener Nachbar bestimmte Maßnahmen trifft.

## **§ 7 Ausnahmen und Befreiungen**

(1) Auf Antrag ist die teilweise oder vollständige Beseitigung oder Veränderung der gemäß § 3 geschützten Bäumen zuzulassen, wenn

1. die Stand- und Bruchsicherheit nicht mehr gegeben ist und/oder die Baumvitalität erheblich beeinträchtigt ist,
2. eine nach baurechtlichen Bestimmungen zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
3. der Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte eines Grundstückes aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts dazu verpflichtet ist und er sich nicht in anderer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann.

(2) Auf Antrag kann die teilweise oder vollständige Beseitigung oder Veränderung von Bäumen zugelassen werden, wenn

1. dies aus gestalterischen Gründen geboten und mit dem öffentlichen Interesse vereinbar ist,
2. ein Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.

(3) Ausnahmen oder Befreiungen von § 4 sind schriftlich bei der Stadt Norden unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Im Antrag sind Gehölzart und Stammumfang anzugeben.

(4) Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung obliegt dem Verwaltungsausschuss und wird schriftlich erteilt. Sie ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

## **§ 8 Betretungsrecht**

Die Beauftragten der Stadt Norden sind berechtigt, zum Zwecke der Einhaltung dieser Schutzvorschriften Grundstücke nach vorheriger Ankündigung zu betreten.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 geschützte Bäume ohne Erlaubnis entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert, hierzu den Auftrag erteilt oder die Maßnahmen als Grundstückseigentümer/in oder sonstige/r Nutzungsberechtigte/r geduldet hat.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Aurich in Kraft.

Norden, den

Stadt Norden  
Die Bürgermeisterin  
In Vertretung:

gez.

- Eilers -  
1. Stadtrat